(A)

# 202. Sitzung

Bonn, Freitag, den 5. April 1957.	
Glückwunsch zum Geburtstag des Abg.  Dr. Schuberth	11491 A
Überweisung der Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausga- ben im 3. Vierteljahr des Rechnungs- jahres 1956 (Drucksache 3325) an den Haushaltsausschuß	11491 A
Mitteilung über die Stellungnahme des Bundesrates zu der Fassung des Einzelplans 14 vom 1. Februar 1957 sowie über die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu	11491 B
Vorschlag des Präsidenten zur geschäfts- ordnungsmäßigen Behandlung des Kon- flikts zwischen dem Abg. Wehner und dem Bundesminister des Innern Dr. Schröder in der 201. Sitzung	11491 B
Unterbrechung der Sitzung	11491 B
Bericht des Ausschusses für Geschäftsord- nung über die Auslegung des § 42 Abs. 1 der Geschäftsordnung	11491 C
Ritzel (SPD), Berichterstatter	11491 C
Vizepräsident Dr. Schneider	11491 C
Erklärungen nach § 36 der Geschäftsordnung	11491 D
Dr. Krone (CDU/CSU)	11491 D
Ollenhauer (SPD)	11492 B
Schneider (Bremerhaven) (DP [FVP])	11493 A
Dr. Becker (Hersfeld) (FDP)	11493 C
Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Fünften Berichti- gungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkom- men beigefügten Zollzugeständnislisten (Drucksache 2876); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (Drucksache 3283) Berichterstatter: Abg.	

	DrIng. Drechsel (Erste Beratung 177. Sitzung)	11494 B	(C)
	Abstimmung	11494 B	
Z <sup>,</sup>	weite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu den drei Protokollen vom 10. März 1955 über die Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und zu dem Abkommen vom 10. März 1955 über die Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels sowie zu dem Protokoll vom 3. Dezember 1955 zur Berichtigung der drei Protokolle (Drucksache 3036); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (Drucksache 3284) Berichterstatter: Abg. Dr. Preiß (Erste Beratung 183. Sitzung)	11494 C	
	Abstimmung	11494 D	
Z <sup>·</sup>	weite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Rechts- verhältnisse der in einzelnen Verwaltungs- zweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen (Drucksache 3041); Schrift- licher Bericht des Ausschusses für Be- amtenrecht (Drucksache 3279) Bericht- erstatter: Abg. Dr. Kleindinst (Erste Be- ratung 183. Sitzung)	11 <b>495 A</b>	
	Abstimmung	11495 A	
Z	weite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundes- republik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisen- bahn-Durchgangsverkehr (Drucksache 3086); Mündlicher Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Ver- waltung (Drucksache 3277) Bericht-		(D)
	and than Aba Cabainan (Frata Danatina		
	erstatter: Abg. Scheuren (Erste Beratung 187. Sitzung)	11495 B	
	erstatter: Abg. Scheuren (Erste Beratung 187. Sitzung)		
Z	187. Sitzung)	11495 B	
Z	Abstimmung	11495 B 11495 C	
	Abstimmung	11495 B 11495 C 11495 C	
	Abstimmung	11495 B 11495 C 11495 C	

(A)	Erste Beratung des von den Abg. Dr. Greve, Dr. Böhm (Frankfurt), Dr. Reif, Dr. Strosche u. Gen. eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes		rung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Drucksache 3273)	(C) 11496 D
	zur Regelung von Fragen der Staats- angehörigkeit (Drucksache 3290)	11496 A	Überweisung an den Ausschuß für Außenhandelsfragen	11497 A
	Überweisung an den Ausschuß für An-		Nächste Sitzung	11497 A
	gelegenheiten der inneren Verwaltung und an den Ausschuß für Fragen der Wiedergutmachung	11496 A	Anlage 1: Liste der beurlaubten Abgeordneten	11497 A
	Erste Beratung des Entwurfs eines Ge- setzes zum Schutze der arbeitenden Ju- gend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (Druck- sache 3286)		Anlage 2: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zoll-	11407 D
	fragen	11496 B	zugeständnislisten (Drucksache 3283)	11497 D
	Erste Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 3272) in Verbindung mit der  Ersten Beratung des von der Fraktion des		Anlage 3: Änderungsantrag des Abg. Bender zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten	
	GB/BHE eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Anderung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 3274)	11496 B	(Umdruck 992)	11498 A
	Überweisung an den Ausschuß für Heimatvertriebene und an den Haushaltsausschuß	11496 C	schusses für Außenhandelsfragen über den Entwurf eines Gesetzes zu den drei Protokollen vom 10. März 1955 über die Änderung des Allgemeinen Zoll- und	
(B)	Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen über den Antrag der Fraktion der SPD betr. Vorbereitung hauptstädtischer Funktionen Berlins (Drucksachen 3288, 3167); Berichterstatter: Abg. Dr. Bucerius	11496 C	Handelsabkommens und zu dem Ab- kommen vom 10. März 1955 über die Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels sowie zu dem Protokoll vom 3. Dezember 1955 zur Be- richtigung der drei Protokolle (Druck- sache 3284)	11498 A
	Abstimmung		Anlage 5: Änderungsantrag des Abg. Bender zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu den drei Protokollen	
	Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betr. Zustimmung des Deutschen Bundes- tages zur Veräußerung eines Teilstücks von 13 000 qm mit Aufbauten des reichs- eigenen Grundstücks in Berlin-Reinicken- dorf (Borsigwalde), Wittestr. 47/48, an		vom 10. März 1955 über die Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und zu dem Abkommen vom 10. März 1955 über die Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels sowie zu dem Protokoll vom 3. Dezember 1955 zur Berichtigung der drei Protokolle (Umdruck 991)	11498 B
	die Berliner Maschinenbau AG vormals L. Schwartzkopff (Drucksachen 3292,		Anlage 6: Schriftlicher Bericht des Aus-	111002
	3077) Berichterstatter: Abg. Dr. Vogel Abstimmung		schusses für Beamtenrecht über den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der	
	Beratung des Mündlichen Berichts des	11430 D	Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen (Drucksache 3279)	11498 C
	Haushaltsausschusses über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betr. Grundstückstausch mit Stadt Bonn; hier: Bundeseigene Grundstücke an der Walter-Flex-Straße gegen städtische Grundstücke an der Görres-Siebengebirgsstraße (Drucksachen 3293, 3081) Berichterstatter: Abg. Dr. Vogel	11496 D	Anlage 7: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wiedergutmachung über den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz—BRüG—) (Drucksache 3427)	
	Abstimmung	11496 D	Anlage 8: Ergänzung des Schriftlichen Be-	
	Beratung der Dreizehnten Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchfüh-		richts des Abg. Dr. Greve, Drucksache 3247 (zu Drucksache 3247)	11503 A

(A) Anlage 9: Schriftliche Begründung zum Initiativantrag zur Änderung von § 12 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (zu Drucksache Anlage 10: Erklärung des Abg. Dr. Dresbach zu den Ausführungen des Abg. Dr. Bucher in der 200. Sitzung . . . . . . . 11504 A

Die Sitzung wird um 9 Uhr 2 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Jaeger eröffnet.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Die Sitzung ist eröffnet.

Meine Damen und Herren, vor Eintritt in die Tagesordnung darf ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Schuberth zu seinem 60. Geburtstag gratu-

(Beifall.)

Sodann darf ich auf folgendes hinweisen. Nach einer Vereinbarung im Altestenrat werden die von dem Herrn Bundesminister der Finanzen auf Grund des § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung übersandten Übersichten über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben dem Haushaltsausschuß überwiesen. Inzwischen ist die Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1956 — Drucksache 3325 — eingegangen. Ich darf unterstellen, daß das Haus mit der Überweisung dieser Vorlage an den Haushaltsausschuß einverstanden ist.

Die übrigen amtlichen Mitteilungen werden ohne Verlesung in den Stenographischen Bericht aufgenommen:

Der Herr Staatssekretär des Bundeskanzleramtes hat unter dem 3. April 1957 im Nachgang zu seinem Schreiben vom 1. Dezember 1956 – Drucksache 2900 – zu der nunmehr vorliegenden Fassung des Einzelplons 14 vom 1. Februar 1957 die Stellungnahme des Bundesrates und die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu übersandt. Sein Schreiben wird als zu Drucksache 2900 verteilt.

Sodann darf ich vor Beginn der Tagesordnung folgendes ausführen. Meine Damen und Herren, in der gestrigen Sitzung des Deutschen Bundestages hat sich ein Vorfall ereignet, der nach Meinung des Präsidiums unter Umständen nicht die Anwendung des § 40, sondern des § 42 der Geschäftsordnung notwendig macht. Es ist jedoch umstritten, ob diese Anwendung noch am folgenden Tage möglich ist oder nicht. Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Auslegungsfrage, zu deren Entscheidung nach § 129 der Geschäftsordnung nur der Bundestag selbst nach Prüfung durch den Geschäftsordnungsausschuß imstande ist.

Unter diesen Umständen schlage ich Ihnen vor, die Plenarsitzung zu unterbrechen und den Geschäftsordnungsausschuß zur Prüfung dieser Frage zusammentreten zu lassen. Das Haus erwartet, daß der Geschäftsordnungsausschuß sofort zusammentritt und das Prüfungsergebnis anschließend sofort mündlich vorgetragen wird. Die Ältestenratssitzung wird dann bis nach Schluß der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses verschoben.

Meine Damen und Herren, die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung: 9 Uhr 4 Minuten.)

Die Sitzung wird um 14 Uhr 1 Minute durch den (C) Vizepräsidenten Dr. Schneider wieder eröffnet.

Vizepräsident Dr. Schneider: Meine Damen und Herren! Wir fahren in der unterbrochenen Sitzung

Ich erteile Herrn Abgeordneten Ritzel das Wort zum Bericht über die Beratungen des Geschäftsordnungsausschusses.

Ritzel (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Geschäftsordnung hatte sich gemäß § 129 mit der grundsätzlichen Auslegung der Bestimmung der Geschäftsordnung in § 42 Abs. 1 zu befassen. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, die Bestimmung noch einmal im Wortlaut zu verlesen.

Der Geschäftsordnungsausschuß ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß der zwingende Wortlaut des § 42 Abs. 1 der Geschäftsordnung nur eine Maßnahme am gleichen Sitzungstag erlaubt. Damit ist die dem Geschäftsordnungsausschuß gestellte Frage verneinend beantwortet worden.

Vizepräsident Dr. Schneider: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Das Haus erhebt auch wohl keinen Einspruch gegen die authentische Auslegung des § 42 der Geschäftsordnung, wie sie der Geschäftsordnungsausschuß vorschlägt. Ich stelle das fest.

Meine Damen und Herren, bevor ich fortfahre, (D) habe ich als Präsident, der auch gestern präsidiert hat, folgendes bekanntzugeben. Auf Grund des Sitzungsberichts über die gestrige Sitzung, der mir erst nach Schluß der Sitzung zur Verfügung stand, erteile ich Herrn Abgeordneten Schröter (Wilmersdorf) und Herrn Abgeordneten Wittrock einen Ordnungsruf. Von einer Maßnahme nach § 42 der Geschäftsordnung gegen Herrn Abgeordneten Wehner sehe ich in Würdigung der von dem Geschäftsordnungsausschuß vertretenen und vom Hause gebilligten Stellungnahme ab.

(Lachen und Unruhe bei der SPD.)

Meine Damen und Herren, wir fahren nunmehr fort. Das Wort zu einer Erklärung gemäß § 36 erteile ich Herrn Abgeordneten Krone.

Dr. Krone (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich gebe namens meiner Fraktion die folgende Erklärung ab.

In der letzten Sitzung des Bundestages hat Herr Kollege Ollenhauer zum Fall Wehner, wie er bisher bekannt war, eine Erklärung abgegeben und Herrn Wehner seines und seiner Fraktion Vertrauens versichert.

Ich habe für meine Fraktion gestern erneut er-klärt, daß wir bisher in keiner Weise zu der Angelegenheit Wehner Stellung genommen haben, daß aber das Stockholmer Gerichtsurteil vom 29. 4. 1942, in dem festgestellt wird, daß Wehner für eine fremde Macht geheime Nachrichtentätigkeit in militärischer und politischer Absicht betrieben habe, bestehe und daß es von keiner Seite bestritten werden könne.

(Dr. Krone)

Nun hat am gleichen Tage, da diese Ehrenerklärung seitens der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion abgegeben worden ist, Herr Wehner in
seiner Rede zur Amnestievorlage den deutschen
Innenminister, dem der Schutz der inneren Ordnung dieses Staates obliegt, in seiner Person und
in seiner Arbeit mit einem Manne des russischen
Kommunismus in Vergleich gesetzt, dessen Name
wegen seiner Bluturteile nur mit Abscheu genannt
werden kann.

(Sehr gut! rechts.)

Wyschinski war als Generalstaatsanwalt Ankläger in den sowjetischen Schauprozessen, deren Opfer dann den Weg des Henkers gehen mußten. Wyschinski hat damit jahrelang dem Unrecht, der Diktatur und der Vernichtung der Menschenwürde Vorschub geleistet. Diesen Mann setzt Herr Wehner in Vergleich mit dem Verfassungsminister unseres Staates, der nicht nur auf dem Fundament der Demokratie beruht, sondern der an seiner Grenze zum Osten hin in einem Abwehrkampf um seine Existenz und als Staat der Freiheit steht.

(Sehr gut! bei der CDU/CSU.)

Wir weisen diese ungeheuerliche Beleidigung gegenüber dem deutschen Verfassungsminister auf das schärfste zurück.

(Anhaltender Beifall bei den Regierungsparteien.)

Wir haben in diesem Hause schon sehr harte Auseinandersetzungen gehabt, aber eine Äußerung, wie wir sie gestern gehört haben, ist bisher aus den Reihen von Parteien, die sich zur Verfassung bekennen, hier noch nicht getan worden.

(B) (Erneuter Beifall bei den Regierungsparteien. — Zurufe von der SPD.)

Wir bedauern es, daß die Geschäftsordnung, wie sie vorliegt, dem Präsidenten nicht die Möglichkeit gibt, dieses Vorkommnis so zu ahnden, wie es der Schwere des Falles entspricht. Der für diesen Fall notwendige Ausschluß des Abgeordneten Wehner für eine Reihe von Sitzungstagen kann leider aus formalen Gründen heute nicht mehr ausgesprochen werden.

Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU ist der Auffassung, daß der Abgeordnete Wehner als Vorsitzender des Ausschusses für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen nicht mehr tragbar ist.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Die Haltung des Abgeordneten Wehner ist eine Frage an Partei und Fraktion der SPD, aber auch an das deutsche Volk selber.

> (Anhaltender starker Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Präsident D. Dr. Gerstenmaler:** Das Wort zu einer Erklärung nach § 36 der Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Ollenhauer.

Ollenhauer (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Rede des Abgeordneten Wehner in der gestrigen Sitzung des Bundestages kann nur im Zusammenhang mit der Gesamtdebatte über das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit gesehen werden.

(Sehr wahr! bei der SPD. — Unruhe in der Mitte.)

Insbesondere dürfen die Äußerungen des Herrn (C) Innenministers nicht außer acht gelassen werden.

(Zustimmung bei der SPD. — Zurufe von der CDU/CSU.)

Er hat in seiner ersten Rede darauf hingewiesen, daß seit Herbst 1955 vor dem Verbot der Kommunistischen Partei die SED und KP mit allen Kräften bemüht gewesen seien, eine Amnestie für kommunistische Funktionäre zu erreichen. Diesen Bemühungen habe man im Dezember 1955 eine breitere Basis dadurch gegeben, daß in Frankfurt unter Mitwirkung von kommunistischen Hilfsorganisationen im Zentralrat zum Schutze demokratischer Rechte ein Initiativausschuß für eine Amnestie von Kommunisten gegründet worden sei. Der Herr Innenminister hat dann weiter davon gesprochen, welches Ziel diese Kräfte verfolgten.

Meine Damen und Herren, auf diese indirekte Weise sollte offensichtlich zum Ausdruck gebracht werden, daß alle diejenigen, die sich für eine Amnestie von Kommunisten einsetzen, gewollt oder ungewollt die Bundesrepublik in Mißkredit bringen

(Lachen und Zurufe von der CDU/CSU: Na, na!)

und dazu beitragen, daß die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik in Frage gestellt wird.

(Unruhe in der Mitte.)

In diesem Zusammenhang hat der Abgeordnete Wehner sich gegen die vorgetragene Legende gewandt, daß das von dem Herrn Innenminister erwähnte Komitee im Hintergrunde alle Fäden ziehe. In der Tat wäre es eine totalitäre Methode, einen politischen Gegner mit seinen Argumenten dadurch zu verdächtigen, daß man ihm vorwirft, er mache sich die Argumente der Kommunisten zu eigen und sei damit nichts anderes als ein Vollstrecker kommunistischer Absichten.

(Beifall bei der SPD.)

Deshalb hat der Abgeordnete Wehner erwähnt, daß man beinahe an die Konstruktion des Anklägers Wyschinski denken könne, wenn man Derartiges hier sehe.

(Beifall bei der SPD. — Hört! Hört! und Pfui-Rufe von der Mitte.)

Es war nicht die Absicht des Abgeordneten Wehner, den Bundesinnenminister persönlich

(Lachen und Zurufe von der Mitte)

mit dem früheren sowjetischen Ankläger Wyschinski zu vergleichen oder in Verbindung zu bringen.

(Zurufe von der Mitte.)

Der Abgeordnete Wehner hat sich also nicht gegen den Innenminister persönlich,

(Lachen und anhaltende Zurufe von der Mitte)

sondern gegen dessen Methoden gewandt, weil sie politisch falsch und verhängnisvoll sind.

(Beifall bei der SPD. — Fortgesetzte Zurufe von der Mitte.)

Wollte man diese Erklärung des Abgeordneten Wehner beanstanden, dann müßte das gleiche ge(Ollenhauer)

A) genüber dem Innenminister hinsichtlich seiner Rede geschehen.

> (Lebhafter Beifall bei der SPD. — Anhaltende Zurufe von der Mitte.)

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion sieht keine Veranlassung,

(Hört! Hört! in der Mitte)

den Bundestagsabgeordneten Wehner von seinen Verpflichtungen als Vorsitzender des Ausschusses für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen zu entbinden.

(Beifall bei der SPD. — Hört! Hört! bei der CDU/CSU.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaler: Das Wort zu einer Erklärung nach § 36 der Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Schneider (Bremerhaven).

Schneider (Bremerhaven) (DP [FVP]): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Fraktion der Deutschen Partei (Freien Volkspartei) hat es in den letzten Wochen mit voller Absicht vermieden, sich an den Auseinandersetzungen über den sogenannten Fall Wehner zu beteiligen. Auch bei dieser Gelegenheit hat die Fraktion sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß ein Herumschnüffeln in der politischen Vergangenheit heute handelnder Politiker ebensowenig der notwendigen inneren Befriedung dient wie die immer erneut vorgenommenen Versuche, ganze Gruppen unseres Volkes noch heute mit einer kollektiven Diffamierung zu belegen.

(Beifall rechts.)

Sie hat anläßlich der Auseinandersetzungen über diesen sogenannten Fall Wehner wiederum, aber auch mit Bedauern feststellen müssen, daß im Gegensatz zu dieser Auffassung der DP(FVP) die SPD auch heute noch nicht bereit ist, in ähnlicher Weise politisch Andersdenkenden gegenüber zu verfahren.

# (Beifall rechts.)

Die Fraktion der Deutschen Partei (Freien Volkspartei) hält es angesichts der augenblicklichen Debatte über die Vorfälle des gestrigen Abends für notwendig, diese grundsätzliche Feststellung vorauszuschicken. Sie betont ausdrücklich, daß ihre Beurteilung der gestrigen Äußerungen des Abgeordneten Wehner nichts mit dem Versuch zu tun hat, nachträglich einen Politiker der SPD mit seiner politischen Vergangenheit zu belasten.

Die Fraktion der Deutschen Partei (Freien Volkspartei) hält sich aus diesem Grunde für um so mehr berechtigt, in aller Eindeutigkeit zu erklären, daß die gestrige Äußerung des Abgeordneten Wehner die schärfste Mißbilligung in ihren Reihen hervorgerufen hat.

(Beifall rechts und in der Mitte.)

Nach Auffassung der Fraktion der DP (FVP) stellt die Form der Beleidigung des Herrn Bundesinnenministers durch den Abgeordneten Herrn Wehner eine Gefährdung der demokratischen Ordnung dar,

(Abg. Dr. Horlacher: Sehr richtig! — Lachen und Zurufe von der SPD)

wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann.

(Beifall bei den Regierungsparteien. — Zurufe von der SPD.) Aus diesem Grunde hält die Fraktion der DP (FVP) (C) zur Wahrung der Würde und des Ansehens des Parlaments ein Vongehen gegen den Abgeordneten Wehner für enfonderlich, das der Schwere seiner Entgleisung entspricht.

(Zuruf von der SPD: Unerhört! — Gegenruf von der Mitte: Selbstverständlich!)

Die Fraktion bedauert es, daß sich Geschäftsordnungsausschuß und Ältestenrat nicht zu einer Maßnahme nach § 42 der Geschäftsordnung entschließen konnten. Sie unterstützt in dieser Situation die Auffassung der CDU/CSU-Fraktion, daß es Mitgliedern der übrigen Fraktionen dieses Hauses nicht zugemutet werden kann, in Zukunft im Gesamtdeutschen Ausschuß unter dem Vorsitz des Abgeordneten Wehner zu arbeiten.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Nach § 36 der Geschäftsordnung — diesmal in Verbindung mit § 26 Abs. 4 — gebe ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Becker das Wort.

Dr. Becker (Hersfeld) (FDP): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unsere, der Freien Demokraten, Vorlage über die Amnestie für politische Häftlinge hatte zum Ziel, das Schicksal ihrer Freiheit beraubter Menschen in der sowjetisch besetzten Zone zum Besseren zu wenden. In der Sitzung dieses Hohen Hauses vom 30. Mai 1956 ist bereits eine solche Vorlage von Rednern der Parteien dieses Hauses — darunter auch dem heutigen Herrn Bundesminister Lemmer—angeregt worden.

Der Herr Bundesminister des Innern hat nun in der gestrigen Sitzung eine Darstellung versucht, die wir nur so verstehen konnten, als wenn diese unsere Vorlage einem Vorgehen kommunistischer Organisationen gegen strafrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik förderlich sei.

(Sehr richtig! bei der SPD. — Unruhe bei den Regierungsparteien.)

Die Fraktion der Freien Demokraten betont erneut, daß weder eine allgemeine Amnestie noch einzelne Gnadenakte — z. B. der sicherlich auf Vorschlag des Herrn Bundesjustizministers letzthin durch den Herrn Bundespräsidenten ausgesprochene Gnadenakt — mit dem Vorgehen kommunistischer Organisationen irgend etwas zu tun haben.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Alsdann hat der Herr Abgeordnete Wehner durch seine Äußerungen, die hier zitiert worden sind, den Anlaß zu turbulenten Szenen gegeben. Die Freien Demokraten legen Wert auf die Feststellung, daß sie sich — im Gegensatz zu anderen Fraktionen dieses Hauses — an diesen Szenen nicht beteiligt haben und sich von diesen Vorgängen, die der Würde des Hauses nicht entsprechen, mit Nachdruck distanzieren.

(Abg. Sabel: Was meinen Sie damit? Sagen Sie es doch deutlicher, Herr Bekker! — Weitere Zurufe von der Mitte.)

Das Schicksal der Amnestievorlage, die den Deutschen in der Sowjetzone zu nützen bestimmt ist, sollte in einer Atmosphäre ruhiger und menschlicher Überlegung, aber nicht im Anschluß an erregte Szenen entschieden werden. Wir beantragen daher, die Fortsetzung der zweiten Lesung und

(Dr. Becker [Hersfeld])

(A) die dritte Lesung der Vorlage auf die Tagesordnung vom 10. April 1957 zu setzen.

(Beifall bei der FDP. — Abg. Bausch: Das ist auch klar!)

**Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Meine Damen und Herren, weitere Erklärungen nach § 36 liegen nicht vor. Sie haben den Antrag der Fraktion der FDP gehört. Er ist nach § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung zulässig. Wird dazu das Wort gewünscht?

(Abg. Dr. Krone: Mit der Vertagung einverstanden! Das Datum muß freibleiben!

— Abg. Rasner: Ältestenrat!)

— Das Datum soll freibleiben. Herr Abgeordneter Becker, würden Sie Ihren Antrag entsprechend abwandeln, so daß — was ich empfehlen würde — der Ältestenrat frei ist, nach der Geschäftslage des Hauses darüber zu befinden, wann die Debatte fortgeführt wird.

(Abg. Dr. Becker [Hersfeld]: Darf ich fragen, ob die anderen Fraktionen damit einverstanden sind, daß die Vorlage noch in diesem Jahr zur Verhandlung kommt? Abg. Dr. Krone: Möglichst bald sogar! — Abg. Dr. Becker [Hersfeld]: Gut!)

— Die Fraktionen sind also einverstanden, daß die Vorlage noch in dieser Legislaturperiode zur Verhandlung kommt. Das wollten Sie sagen, Herr Abgeordneter Becker.

Meine Damen und Herren, ich darf also annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist, daß wir diesen Punkt heute absetzen. — Ich höre keinen Widerspruch; das Haus ist damit einverstanden. Punkt 10 ist abgesetzt.

B) Wir sind in einer Situation, die mit den Vorschlägen des Ältestenrats nicht ganz übereinstimmt. Wir haben jetzt 14 Uhr 20; um 14 Uhr wollten wir Schluß machen. Ich schlage dem Hause vor, jetzt nicht einfach aufzubrechen, sondern mindestens die Tagesordnungspunkte 3 bis 9, für die eine Aussprache nicht vorgesehen ist, zu erledigen. Vielleicht kann dann in der Zwischenzeit eine Meinung darüber gebildet werden, ob wir in der Erledigung der Tagesordnung noch weiter fortfahren.

Ich rufe zunächst den Tagesordnungspunkt 3 auf:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten (Drucksache 2876);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen\*) (23. Ausschuß) (Drucksache 3283).

(Erste Beratung: 177. Sitzung.)

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort dazu nehmen möchte. — Herr Dr. Kather, als Berichterstatter?

(Abg. Dr. Kather: Nein! Ich verzichte auf die Begründung zu Punkt 12!)

- Das bringen Sie bitte nachher noch an.

Ich rufe auf Art. 1, — 2. — Änderungsanträge liegen nicht vor. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer den auf-

gerufenen Artikeln 1 und 2 zustimmen will, den (C) bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Es liegt ein Änderungsantrag\*) auf Einschub eines Art. 2 a vor:

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Wird zur Begründung des Änderungsantrags des Herrn Abgeordneten Bender das Wort gewünscht? — Herr Abgeordneter Bender verzichtet. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Ich rufe auf Art. 3, — Einleitung und Überschrift. — Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

#### Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Es wird nicht gewünscht. Wer dem Gesetz in der in der zweiten Lesung erweiterten Fassung zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu den drei Protokollen vom 10. März 1955 über die Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und (D) zu dem Abkommen vom 10. März 1955 über die Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels sowie zu dem Protokoll vom 3. Dezember 1955 zur Berichtigung der drei Protokolle (Drucksache 3036);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen\*\*) (23. Ausschuß) (Drucksache 3284).

(Erste Beratung: 183. Sitzung.)

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht. — Der Berichterstatter verzichtet.

Ich rufe in zweiter Lesung auf Art. 1, — Art. 2. — Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

Es liegt ein Änderungsantrag\*\*\*) auf Einschiebung eines Art. 2 a vor. Es ist das gleiche wie in der vorherigen Vorlage:

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Der Änderungsantrag ist angenommen.

Ich rufe auf Art. 3, — Art. 4, — Einleitung und Überschrift. — Wortmeldungen? — Keine Wortmeldungen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

<sup>\*)</sup> Siehe Anlage 2.

<sup>\*)</sup> Siehe Anlage 3.

<sup>\*\*)</sup> Siehe Anlage 4.

<sup>\*\*\*)</sup> Siehe Anlage 5.

# (Präsident D. Dr. Gerstenmaier) Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Gesetz in der in der zweiten Lesung erweiterten Fassung zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das Gesetz ist angenommen.

Punkt 5:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen (Drucksache 3041);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Beamtenrecht\*) (9. Ausschuß) (Drucksache 3279).

(Erste Beratung: 183. Sitzung.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich rufe auf §§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — Einleitung und Überschrift. — Wird das Wort gewünscht? — Es wird nicht gewünscht. Ich schließe die Aussprache. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Angenommen.

# Dritte Beratung.

Allgemeine Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Angenommen.

Punkt 6:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr (Drucksache 3086);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung (8. Ausschuß) (Drucksache 3277).

Berichterstatter: Abgeordneter Scheuren.

(Erste Beratung: 187. Sitzung.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich rufe auf Art. 1, — 2, — 3, — Einleitung und Überschrift. — Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — In zweiter Lesung angenommen.

#### Dritte Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen.

Wer dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung in dritter Lesung zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Gegenprobe! — Das Gesetz ist angenommen.

Meine Damen und Herren, ich bedaure, Ihnen dieses Aufstehen und Hinsetzen zumuten zu müssen. Aber das schreibt die Geschäftsordnung vor; der Präsident ist nicht frei, es anders zu machen.

Punkt 7:

(C)

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG —) (Drucksache 2677);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung\*) (37. Ausschuß) (Drucksache 3247).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Greve.

(Erste Beratung: 162. Sitzung.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet. (Abg. Dr. Greve: Nein!)

— Aber Herr Kollege Dr. Greve, das ist im Fahrplan ja gar nicht vorgesehen!

(Abg. Dr. Greve: Kann ich die Ergänzung zu meinem Schriftlichen Bericht zu den Akten geben?)

— Wenn Sie das tun, wird das Haus Ihnen dankbar sein. Einverstanden? — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir nehmen seinen Bericht zu Protokoll\*\*).

Ich rufe auf im Ersten Abschnitt die §§ 1, — 2, — 3, — 3 a, — 3 b, — 4, — 5, — 5 a, — 5 b, — 5 c, — 6. — Wird zu den aufgerufenen Paragraphen das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das Haus hat die Paragraphen angenommen.

Ich rufe auf die Paragraphen des Zweiten, — (D) Dritten, — Vierten, — Fünften, — Sechsten und Siebenten Abschnitts, — Einleitung und Überschrift. — Änderungsanträge liegen nicht vor. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Wer den aufgerufenen Abschnitten, Einleitung und Überschrift zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Angenommen.

# Dritte Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen.

Wer dem Gesetz in der vorliegenden Fassung in dritter Lesung zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Das Gesetz ist angenommen.

Wir stimmen ab über Ziffer 2 des Antrags des Ausschusses auf Seite 5 der Drucksache 3247, "die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären". Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

Punkt 8:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Dr. Greve, Dr. Böhm (Frankfurt), Dr. Strosche und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesgesetzes zur Entschädigung für

<sup>\*)</sup> Siehe Anlage 6.

<sup>&#</sup>x27;) Siehe Anlage 7.

<sup>\*\*)</sup> Siehe Anlage 8.

(A)

# (Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) (Drucksache 3291).

Es ist Überweisung an den Ausschuß für Fragen der Wiedergutmachung — und nur an ihn — beantragt. Wer für die Überweisung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

# Punkt 9:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Dr. Greve, Dr. Böhm (Frankfurt), Dr. Reif, Dr. Strosche und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (Drucksache 3290).

Auf die Begründung wird, wie ich annehmen darf, auch hier verzichtet?

(Abg. Dr. Greve: Ich gebe die Begründung schriftlich zu Protokoll!)

— Ausgezeichnet, Herr Kollege! Wir nehmen das zu Protokoll\*).

Wer der Überweisung dieses Antrags an den Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung — federführend — und an den Ausschuß für Fragen der Wiedergutmachung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

Punkt 10 haben wir abgesetzt.

Ich nehme an, daß das Haus noch etwas geduldig ist, so daß wir die Punkte 11 und 12, die unstrittig sind und zu denen eine Debatte nicht vorgesehen ist, noch mit erledigen können. — Sie (B) sind einverstanden.

#### Punkt 11:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (Drucksache 3286).

Auf die mündliche Einbringung wird verzichtet.

Ich eröffne die Aussprache der ersten Lesung. — Das Wort wird nicht gewünscht. Vorgesehen ist Überweisung an den Ausschuß für Arbeit als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Jugendfragen zur Mitberatung. Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

# Punkt 12:

- a) Erste Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 3272);
- b) Erste Beratung des von der Fraktion des GB/BHE eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 3274).

Herr Abgeordneter Kather, Sie hatten sich vorhin gemeldet. Wollten Sie dazu etwas sagen?

(Abg. Dr. Kather: Ich verzichte auf die Begründung und beantrage Überweisung an den Ausschuß!)

— Sie beantragen Überweisung an den Ausschuß für Heimatvertriebene als federführenden Ausschuß; der Haushaltsausschuß ist ohnehin nach

§ 96 zu beteiligen. Ich frage, ob das Wort ge- (C) wünscht wird. — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf unterstellen, daß das Haus mit der vorgeschlagenen Überweisung einverstanden ist. — Es ist so beschlossen.

Punkt 13 muß heute wohl abgesetzt werden; das wäre die Fortführung der für heute vorgesehenen Atomdebatte. Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist, daß wir auch diesen Punkt heute absetzen

Punkt 14, eine Große Anfrage, zu der Debatte vorgesehen ist. Ich nehme an, daß das Haus mit der Absetzung auch hier einverstanden ist.

Ich komme zu dem Punkt 15:

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen (35. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der SPD betreffend Vorbereitung hauptstädtischer Funktionen Berlins (Drucksachen 3288, 3167).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Bucerius.

Der Herr Berichterstatter hat mir mitgeteilt, daß er auf mündliche Berichterstattung verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrag des Ausschusses zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

#### Punkt 16:

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betreffend Zustimmung des Deutschen Bundestages zur Veräußerung eines Teilstücks von 13 000 qm mit Aufbauten des reichseigenen Grundstücks in Berlin-Reinickendorf (Borsigwalde), Wittestr. 47/48, an die Berliner Maschinenbau AG vormals L. Schwartzkopff (Drucksachen 3292, 3077).

Der Herr Berichterstatter Dr. Vogel verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Antrag des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

# Punkt 17:

Beratung des Mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag des Bundesministers der Finanzen betreffend Grundstückstausch mit Stadt Bonn; hier: Bundeseigene Grundstücke an der Walter-Flex-Straße gegen städtische Grundstücke an der Görres-Siebengebirgsstraße (Drucksachen 3293, 3081).

Der Herr Abgeordnete Dr. Vogel, der Berichterstatter, verzichtet. Ich frage, ob das Wort gewünscht wird. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer dem Antrag des Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Es ist so beschlossen.

#### Punkt 18:

Beratung der Dreizehnten Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Drucksache 3273).

<sup>\*)</sup> Siehe Anlage 9

## (Präsident D. Dr. Gerstenmaier)

Wird zur Einbringung das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Wird das Wort in der ersten Lesung gewünscht?

— Das Wort wird nicht gewünscht.

Vorgesehen ist die Überweisung an den Ausschuß für Außenhandelsfragen. Wird dieser Überweisung zugestimmt? — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Damit, meine Damen und Herren, sind wir am Ende der heutigen Tagesordnung — mit Ausnahme der abgesetzten Gegenstände — angelangt.

Ich berufe die nächste, die 203. Sitzung des Deutschen Bundestages auf Mittwoch, den 10. April 1957, 14 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 14 Uhr 34 Minuten.)

## Anlage 1

#### Liste der beurlaubten Abgeordneten

Abgeordnete(r) beurlaubt bis einschließlich
a) Beurlaubungen

)	Beurlaubungen	
	Altmaier	5. 4.
	Dr. Arndt	14. 4.
	Dr. Bartram	5. 4.
	Bauer (Wasserburg)	5. 4.
	Bauknecht	5. 4.
	Bazille	5. 4.
	Becker (Hamburg)	12. 4.
	Blachstein	12. 4.
	Dr. Blank (Oberhausen)	5. 4.
	Böhm (Düsseldorf)	14. 4.
	Brandt (Berlin)	5. 4.
	Frau Brauksiepe	6. 4.
	Brese	5. 4.
	Dr. Bucerius	5. 4.
	Caspers	20. 4.
	Cillien	5. 4.
	Dr. Conring	5. 4.
	Dannebom	5. 4.
	Demmelmeier	12. 4.
	DrIng. Drechsel	9. 4.
	Dr. Eckhardt	5. 4.
	Engelbrecht-Greve	5.4.
	Engell	5. 4.
	Erler	5. 4.
	Feldmann	6. 4.
	Frau Finselberger	15.4.
	Frehsee	8. 4.
	Frühwald	5. 4.
	Dr. Furler	5. 4.
	Frau Dr. Gantenberg	6. 4.
	Geiger (München)	<b>27. 4.</b>
	Dr. Gleissner (München)	5. 4.
	Dr. Gülich	5. 4.
	Hahn	13. 4.
	Hansen (Köln)	5. 4.
	Heinrich	20. 5.
	Frau Herklotz	6. 4.
	Hermsdorf	6. 4.
	Heye	5. 4.
	Höfler	<b>5. 4</b> .
	Frau Dr. Hubert	5. 4.
	Jacobi	5. 4.
	Jacobs	10. 4.
	Kahn	5. 4.
	Kahn-Ackermann	5. 4.
	Kalbitzer	3. 5.
	Kiesinger	5. 4.

Dr. Kliesing Knobloch Dr. Köhler Frau Korspeter Dr. Kreyssig Kühn (Köln) Kunze (Bethel) Ladebeck Dr. Lenz (Godesberg) Dr. Leverkuehn Frau Lockmann Dr. Dr. h. c. Prinz zu Löwenstein Maier (Freiburg) Mattick Mauk Dr. Menzel Metzger Frau Meyer-Laule Meyer-Ronnenberg Dr. Mommer Morgenthaler Frau Nadig Onnen Pelster Frau Dr. Probst Dr. Dr. h. c. Pünder Rademacher Raestrup Dr. Reif Richter Dr. Röder Scheppmann Dr. Schild Schmidt (Hamburg) Schneider (Hamburg) Dr. Schöne Frau Schroeder (Berlin)	5. 4. 5. 4. 5. 4. 5. 5. 4. 5. 5. 4. 6. 5. 4. 6. 5. 4. 6. 5. 4. 6. 6. 4. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6.	(C)
DrIng. E. h. Schuberth Schwarz Seidl (Dorfen) Dr. Starke Dr. Storm Thieme Unertl Weber (Untersontheim) Dr. Welskop Wittenburg Frau Wolff (Berlin)	6. 4. 5. 4. 27. 4. 14. 4. 5. 4. 6. 4. 5. 4. 5. 4. 5. 4. 9. 4.	(D)

# b) Urlaubsanträge bis einschließlich Frau Hütter 20.4. Dr. Kopf 12.4.

# Anlage 2 Drucksache 3283 (Vgl. S. 11494 B)

# Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten (Drucksache 2876).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr.-Ing. Drechsel

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen hat sich in seiner Sitzung vom 20. Februar 1957 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten — Drucksache 2876 — befaßt. Nachdem die

# (A) (Dr.-Ing. Drechsel)

Bundesregierung auf Befragen erklärte, daß sich an dem materiellen Inhalt dieses Abkommens nichts ändert, nahm der Ausschuß den Gesetzentwurf einstimmig an.

Bonn, den 22. Februar 1957

Dr.-Ing. Drechsel

Berichterstatter

Anlage 3

Umdruck 992

(Vgl. S. 11494 C)

Änderungsantrag des Abgeordneten Bender zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten (Drucksachen 3283, 2876).

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 2 wird ein Artikel 2 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 2 a

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Bonn, den 2. April 1957

Bender

Anlage 4

Drucksache 3284

(Vgl. S. 11494 D)

#### Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes zu den drei Protokollen vom 10. März 1955 über die Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und zu dem Abkommen vom 10. März 1955 über die Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels sowie zu dem Protokoll vom 3. Dezember 1955 zur Berichtigung der drei Protokolle (Drucksache 3036).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Preiß

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen hat sich in seiner Sitzung vom 20. Februar 1957 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu den drei Protokollen vom 10. März 1955 über die Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und zu dem Abkommen vom 10. März 1955 über die Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels sowie zu dem Protokoll vom 3. Dezember 1955 zur Berichtigung der drei Protokolle — Drucksache 3036 — befaßt; er hat sich der Begründung der Bundesregierung angeschlossen und einstimmig dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Bonn, den 22. Februar 1957

Dr. Preiß

Berichterstatter

Anlage 5

**Umdruck 991** (Vgl. S. 11494 D)

Änderungsantrag des Abgeordneten Bender zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu den drei Protokollen vom 10. März 1955 über die Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und zu dem Abkommen vom 10. März 1955 über die Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels sowie zu dem Protokoll vom 3. Dezember 1955 zur Berichtigung der (C) drei Protokolle (Drucksachen 3284, 3036).

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 2 wird ein Artikel 2 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 2 a

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland. Bonn, den 2. April 1957

Bender

Anlage 6

Drucksache 3279

(Vgl. S. 11495 A)

#### Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht (9. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen (Drucksache 3041).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Kleindinst

Den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen hat der Ausschuß für Beamtenrecht in der Sitzung am 5. März 1957 beraten, nachdem ein von ihm bestellter Unterausschuß eine eingehende Vorberatung durchgeführt hatte.

Der Gesetzentwurf ist durch die besondere rechtliche Lage des Landes Berlin notwendig. Für die Beamten im Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin und der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes (sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung des Landesfinanzamtes Berlin ist Dienstherr das Land Berlin. Auf ihre Rechtsverhältnisse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die für die Beamten der entsprechenden Bundesverwaltungen jeweils geltenden Vorschriften und Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für die Versorgungsempfänger dieser Verwaltungen sowie für die früheren Beamten und Hinterbliebenen finden die entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen des Bundes Anwendung. Für sie ist Dienstherr der Bund.

Auf die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der genannten Verwaltungen sind die für die Angestellten und Arbeiter der entsprechenden Bundesverwaltungen geltenden Gesetze und Ausführungsvorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit sie als Bundesrecht einheitlich gelten. Arbeitgeber dieser Angestellten und Arbeiter ist jedoch wieder das Land Berlin.

Der Beamte kann, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht, aus dem Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in den Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin und aus dem Dienstbereich des Bundesministers der Finanzen in den Dienstbereich der übrigen erwähnten Verwaltungen versetzt werden. Das gleiche gilt für eine Versetzung aus einem dieser Berliner Dienstbereiche in den Dienstbereich der entsprechenden Bundesverwaltung. Jedoch soll dem Antrag eines versetzten Beamten auf Rückversetzung stattgegeben werden, wenn dies mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Es

#### (Dr. Kleindinst)

(A) besteht Anlaß, diese Vorschrift besonders hervorzuheben, weil durch sie die Versetzungen von Beamten gegebenenfalls eine dauernde Wirkung nicht haben sollen.

Hinsichtlich der einzelnen Vorschriften kann auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen werden.

In § 4 Abs. 2 ist der erste Satz als entbehrlich gestrichen worden.

In § 6 Abs. 1 ist der erste Halbsatz des Satzes 2 ebenfalls als entbehrlich gestrichen und der zweite Halbsatz (nunmehr Satz 2) verständlicher gefaßt worden

In § 9 Abs. 2 ist zur Klarstellung hervorgehoben worden, daß sich die Ansprüche aus den zusätzlichen Vorschriften des Wiedergutmachungsrechtes des Landes Berlin gegen den Bund richten.

In § 11 Abs. 1 wurde im zweiten Halbsatz festgelegt, daß § 178 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Landesbeamtengesetzes, der die Übernahme des früheren Personals der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen in das Beamtenverhältnis betrifft, nicht für die Fälle des § 171 a gilt, der die Absolventen der Landesverwaltungsschule Berlin besonders berücksichtigt.

Der § 12 hat lediglich eine Ergänzung entsprechend § 86 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes erhalten.

Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der 1. Mai 1957 festgelegt worden, damit ausreichend Zeit für die Übernahme des Gesetzes durch das Land Berlin zur Verfügung steht.

Bonn, den 12. März 1957

Dr. Kleindinst

Berichterstatter

Anlage 7

)

Drucksache 3247

(Vgl. S. 11495 C)

# Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung (37. Ausschuß) über den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG —) (Drucksache 2677).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Greve

### I. Allgemeines

Die Drucksache 2677 wurde dem Ausschuß für Fragen der Wiedergutmachung auf Grund eines Beschlusses des Bundestages vom 3. Oktober 1956 federführend und dem Ausschuß für Geld und Kredit zur Mitberatung überwiesen. Sie wurde im federführenden Ausschuß in der Zeit vom 7. November 1956 bis 1. März 1957 in acht Sitzungen beraten; vom Ausschuß für Geld und Kredit liegt eine Mitteilung vom 6. Dezember 1956 vor, nach der von einer Stellungnahme zu dem Gesetz abgesehen wird.

Wenn auch nicht in derselben Fülle wie beim Bundesentschädigungsgesetz, so lagen dem Ausschuß auch für die hier zu behandelnde Materie eine Vielzahl von Zuschriften von interessierten Einzelpersonen, Verfolgtenverbänden und anderen Organisationen vor, die zum Gegenstand der Beratungen gemacht wurden. Die Vorschläge konnten zum Teil berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die umfassende Begründung zu (C) dem Gesetzentwurf kann hier auf die Darstellung der Entwicklung des Rückerstattungsrechtes, seiner Vielgestaltigkeit und seiner besonders schwierigen Anwendung von Behörden und Gerichten hingewiesen werden. Das hier vorgelegte Gesetz regelt in seinen einzelnen Bestimmungen nur einen Teil aller Rückerstattungsansprüche, nämlich die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reichs und diesem auf Grund der Entziehungen gleichgestellter Rechtsträger. Es schließt einen Schwebezustand ab, der durch den Fortfall der in Frage kommenden Rückerstattungsverpflichteten entstanden war, an deren Stelle nunmehr die Bundesrepublik Deutschland tritt. Wenn auch nach dem Bundesrückerstattungsgesetz noch viele Ansprüche ihre Befriedigung überhaupt nicht oder nur teilweise finden, für die nach den Grundsätzen des BGB hätte voller Schadensersatz geleistet werden müssen, so bleiben zwei Umstände besonders zu bedauern: daß es nicht gelungen ist,

- den Festbetrag von höchstens 1,5 Mrd. Deutsche Mark zu beseitigen oder wenigstens zu erhöhen und
- das Gesetz auch auf die Entziehungstatbestände auszudehnen, die im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reichs in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entstanden sind.

Dem Ausschuß blieb im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes noch in der laufenden Legislaturperiode des Bundestages nur die Möglichkeit, auf die erwähnten wesentlichen Verbesserungen zu verzichten.

# II. Im einzelnen

Soweit im Ausschuß die Regierungsvorlage gebilligt worden ist, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 2677 verwiesen. Zu den im Ausschuß vorgenommenen Anderungen ist insbesondere folgendes zu bemerken:

#### 1. Zu § 3 a

Die Vorschrift geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, nach dem dem § 3 folgender Absatz 2 angefügt werden sollte:

"(2) Hat ein Dritter feststellbare Vermögensgegenstände entzogen, die alsdann auf einen der in § 1 genannten Rechtsträger übergegangen sind, so richtet sich der Anspruch gegen diese Rechtsträger unbeschadet der in § 6 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften."

Hierdurch sollte die gesamtschuldnerische Haftung der in § 1 genannten Rechtsträger allgemein klargestellt werden.

Der Ausschuß ist dem Vorschlage des Bundesrates grundsätzlich gefolgt, hat aber, da eine gesamtschuldnerische Haftung nur bei Schadensersatzansprüchen in Betracht kommt, die Vorschrift demgemäß auf Schadensersatzansprüche beschränkt.

# 2. Zu § 3 b

Nach herrschender Rechtsprechung finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände auch dann Anwendung, wenn der entzogene Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Entziehung nicht im Geltungsbereich dieser Rechtsvorschriften belegen war, aber nach der Entziehung in diesen Geltungsbereich ge-

(D)

#### (Dr. Greve)

(A) langt ist. In zahlreichen Fällen kann der Berechtigte aber nicht nachweisen, an welchen Ort die Gegenstände gelangt sind. Die Durchsetzung der Ansprüche scheitert infolgedessen daran, daß nicht feststeht, welche der alliierten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommt oder welche örtliche Zuständigkeit gegeben ist. Es erschien dem Ausschuß erforderlich, eine Vorschrift aufzunehmen, die für diese Fälle die Anwendbarkeit eines bestimmten Rückerstattungsgesetzes vorsieht und zugleich eine örtliche Zuständigkeit begründet. Dies wird durch die Fiktion erreicht, daß die Gegenstände als in den Geltungsbereich der Berliner Rückerstattungsanordnung gelangt gelten. Da die Entziehungsmaßnahmen des Deutschen Reichs und der im Entwurf dem Deutschen Reich gleichgestellten Rechtsträger durchweg einheitlich von Berlin aus gelenkt worden sind, lag es nahe, die Anwendung der Berliner Rückerstattungsanordnung für diese Fälle vorzu-

Dieselben Gründe, die schon die Berliner Kommandantur bei dem Erlaß der BK/0 (54) 15 bewogen haben, die Entziehung innerhalb des Gebietes von Berlin in den in § 4 der Berliner Verfassung von 1950 festgelegten Grenzen wie in Berlin (West) erfolgte Entziehungen zu behandeln, haben der Aufnahme des Satzes 2 zugrunde gelegen. Es erschien erforderlich, auch hier Berlin (West und Ost) als eine Einheit zu behandeln.

# 3. Zu § 5 a

Der Regierungsentwurf enthielt keine Vorschrift darüber, ob die Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen mit oder ohne besondere Genehmigung möglich ist. Da die Frage nach geltendem Recht bestritten ist, hielt der Ausschuß die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber für angebracht. Im Interesse der Berechtigten erschien es geboten, die Verfügungsmöglichkeit über diese Ansprüche in keiner Weise einzuschränken. Daher ist im Gegensatz zu der Regelung im Bundesentschädigungsgesetz die Abtretung, Verpfändung oder Pfändung nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht worden.

# 4. Zu § 5 b

§ 5 b ist neu eingefügt worden. Da die Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten der in § 1 genannten Rechtsträger ausschließlich aus Mitteln des Bundes erfolgt, hielt der Ausschuß es für zweckmäßig, auch die Vertretung dieser Rechtsträger einheitlich durch den Bundesminister der Finanzen oder von ihm zu bestimmende nachgeordnete Behörden der Bundesfinanzverwaltung vorzusehen.

# 5. Zu § 5 c

Im Regierungsentwurf war eine Vorschrift über die Erstattung von Kosten, die einem der in § 1 genannten Rechtsträger auferlegt worden sind oder auferlegt werden, nicht vorgesehen. Die Kostenerstattungsansprüche hätten daher nur nach Maßgabe einer künftigen gesetzlichen Regelung solcher Verbindlichkeiten befriedigt werden können. Unter Vorwegnahme einer solchen Regelung erschien es dem Ausschuß angebracht, schon in diesem Gesetz dem Bund die Kostenerstattungspflicht aufzuerlegen.

#### 6. Zu § 6

Nummer 2 a ist im Sinne des Vorschlages des Bundesrates ergänzt worden, da der Regierungsentwurf die Rechtsgrundlage der Rückerstattungsgesetzgebung in Berlin (West) nicht vollständig bezeichnet hat.

In Nummer 3 ist auf das nach Aufstellung des Regierungsentwurfs in Kraft getretene Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 Bezug genommen worden.

#### 7. Zu § 7

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 bedeutet keine sachliche Änderung, sondern soll ausdrücklich klarstellen, daß der Gegenbeweis von den in § 1 genannten Rechtsträgern zu führen ist.

#### 8. Zu § 8

In Absatz 1 ist gegenüber der Regierungsvorlage an Stelle des europäischen "Hafens" der Begriff des europäischen "Ortes" gewählt worden. Dadurch soll erreicht werden, daß für Umzugsgut, welches außerhalb eines Hafens oder Hafengebietes entzogen worden ist, ebenfalls Ersatz zu leisten ist. Ohne diese Erweiterung hätte die Schadensersatzpflicht allein von dem Zufall abgehangen, ob das Umzugsgut bereits einen Hafen erreicht hatte oder nicht. Die weitere Einfügung in Satz 1 "oder nach § 7" ermöglicht die Anwendung des § 8 auch in den Fällen, in denen der Berechtigte vor der Auswanderung seinen Wohnsitz in der französischen Zone hatte.

Absatz 2 ist neu eingefügt worden. Der Grund für die Einfügung liegt in folgendem: Nach geltendem Rückerstattungsrecht sind Rückerstattungsansprüche nur begründet, wenn der entzogene Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Entziehung im Geltungsbereich der Rückerstattungsgesetze belegen war oder nach der Entziehung in diesen Geltungsbereich gelangt ist. § 8 gewährt einen Schadensersatzanspruch in Ausweitung dieser Grundsätze auch dann, wenn Umzugsgut außerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände entzogen worden ist, ohne nach der Entziehung in diesen Geltungsbereich gelangt zu sein. Es handelt sich hier also um eine Ausnahmevorschrift, die gegenüber dem geltenden Recht nur subsidiäre Bedeutung haben und daher nur Anwendung finden kann, wenn nicht bereits nach geltendem Rückerstattungsrecht Ansprüche gegeben sind. Dem trägt die in Absatz 1 Nr. 1 eingefügte Bestimmung Rech-

Bei einer Entziehung von Umzugsgut in einem europäischen "Hafen" handelte es sich zwangsläufig um Umzugsgut, das noch nicht am Bestimmungsort angelangt war. Nach der durch Absatz 1 vorgenommenen und erwähnten Ausweitung war es jedoch notwendig klarzustellen, daß Sachen, die an ihrem Bestimmungsort angelangt waren und dort bereits zur freien Verfügung des Eigentümers standen, den Charakter als Umzugsgut verloren hatten und daher nicht unter die Regelung des Absatzes 1 fallen.

Absatz 4 (Absatz 3 der Regierungsvorlage) ist um Satz 2 erweitert worden, der lediglich der Klarstellung dient.

# (Dr. Greve) (A) 9. Zu § 9

In Absatz 3 ist zur Klarstellung eingefügt, daß die §§ 10 bis 18 auf Ansprüche der Nachfolgeorganisationen oder ihrer Rechtsnachfolger nur dann keine Anwendung finden, wenn diese Ansprüche unter die mit dem Bund geschlossenen Globalvereinbarungen fallen. Diese Ergänzung war notwendig, weil die Globalvereinbarungen sich nicht auf sämtliche rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche der Nachfolgeorganisationen erstrecken, vielmehr die Nachfolgeorganisationen sich in diesen Vereinbarungen die Geltendmachung bestimmter Ansprüche im Einzelverfahren vorbehalten haben.

# 10. Zu § 10

Der neu eingefügte Absatz 2 sieht eine Verzinsung der in dieser Vorschrift geregelten sogenannten Geldsummenansprüche vor. Diese Regelung erschien deshalb billig, weil auch bei den rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen (Geldwertansprüchen) nach § 11 Abs. 2 eine Verzinsung in Form eines Pauschalzuschlages vorgesehen ist. Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Zinsen auch hier durch einen Pauschalzuschlag abgegolten. Die Höhe des Zuschlages entspricht dem auch in § 11 Abs. 2 festgesetzten Zuschlag für entgangene Nutzungen.

Ansprüche, die sich auf Herausgabe des Reinertrages der Nutzung richten, sind nach herrschender Rechtsprechung nicht zu verzinsen. Da es sich hier um Nutzungen von bereits in Natur zurückerstatteten Vermögensgegenständen handelt, würde eine Verzinsung dieser Ansprüche auch dem Verbot der Zahlung von Zinseszinsen widersprechen. Dem trägt der ebenfalls neu eingefügte Absatz 3 Rechnung.

# 11. Zu §§ 11 bis 11 c

Die Vorschrift des § 11 in der Fassung der Regierungsvorlage hat eine Umgestaltung und Ergänzung erfahren:

- a) § 11 Abs. 3 der Regierungsvorlage ist jetzt § 11 b,
- b) § 11 Abs. 4 der Regierungsvorlage ist in erweiterter und geänderter Fassung jetzt § 11 c.
- c) Neu eingefügt ist § 11 a, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die Höhe des Schadensersatzbetrages nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes am 1. April 1956 bemessen wird. In den Fällen, in denen der entzogene Vermögensgegenstand auch ohne die Entziehung vor dem 1. April 1956 untergegangen wäre, läßt sich daher ein Wiederbeschaffungswert zu diesem Zeitpunkt nicht ermitteln. Es erschien aber unbillig, bei Vermögensgegenständen, die zwar im Zeitpunkt der Entziehung, nicht aber am 1. April 1956 einen Wert gehabt haben, von einem Schadensersatz abzusehen. Deshalb sieht § 11 a für diese Fälle vor, daß als Schadensersatzbetrag der im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umgerechnete Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung gilt.

Eine entsprechende Regelung ist für die Fälle vorgesehen, in denen der Wiederbeschaffungswert am 1. April 1956 sich zwar feststellen läßt, aber unter dem im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umgerechneten Wert des Vermögens-

gegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung (C) liegt. In beiden Fällen ist berücksichtigt, daß dem Berechtigten die Verfügung über den Vermögensgegenstand, der im Zeitpunkt der Entziehung noch einen bestimmten Reichsmark-Wert hatte, entzogen war. Nach Absatz 2 des § 11 a wird wie im Falle des § 11 Abs. 2 dem Schadensersatzbetrag ein entsprechender Pauschalbetrag für entgangene Nutzungen oder Zinsen oder sonstige geldwerte Vorteile hinzu-

Es ergeben sich aber Fälle, in denen der Wert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung nur aus den entgangenen Erträgnissen errechnet werden kann. In diesen Fällen mußte der Zuschlag entfallen, soweit die entgangenen Nutzungen oder Zinsen bereits bei der Errechnung des Wertes selbst berücksichtigt sind.

d) Der neue § 11 c (früher Absatz 4 des § 11 der Regierungsvorlage) stellt klar, von welchem Zeitpunkt ab die zu zahlende Rente zu kapitalisieren ist, und sieht vor, daß die vor diesem Zeitpunkt fällig gewesenen Beträge unter Berücksichtigung der Währungsumstellung dem Kapitalwert der Rente zuzuschlagen sind.

# 12. Zu § 12

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob der Schadensersatzbetrag bei der Entziehung von Reichsmarkforderungen nach einem Umrechnungsverhältnis von 10 Reichsmark zu 2 Deutsche Mark zu bemessen wäre. Eine solche Umrechnung hätte dem Umrechnungsverhältnis in § 11 des Bundesentschädigungsgesetzes entsprochen. Andererseits hätte aber eine solche Umrechnung gegen die allgemeinen Grundsätze des Schadensersatzrechtes verstoßen, die nach Artikel 4 des Teiles III des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen bei Schadensersatzansprüchen zugrunde zu legen sind. Der deutsche Gesetzgeber wäre hier zwar grundsätzlich in der Lage gewesen, zugunsten der Berechtigten einen höheren Umrechnungssatz vorzusehen. Da aber sämtliche rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten der in § 1 genannten Rechtsträger aus einem Gesamtbetrag von 1,5 Mrd. Deutsche Mark zu befriedigen sind, wären durch eine solche Regelung die übrigen Forderungsberechtigten schlechter gestellt worden. Diese Gründe haben den Ausschuß veranlaßt, von einer Änderung der Regierungsvorlage abzusehen.

# 13. Zu §§ 19 bis 21

Diese Vorschriften sind in der Fassung der Regierungsvorlage — von einer redaktionellen Änderung in § 20 Abs. 2 abgesehen — unverändert übernommen worden. Das Gesetz sollte nach der Regierungsvorlage am 1. April 1956 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt konnte jedoch nicht eingehalten werden, so daß das Gesetz nach der geänderten Fassung des § 40 am Tage seiner Verkündung in Kraft treten soll. Diese Änderung bedingte ferner, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Anmeldefristen um ein Jahr, also auf den 1. April 1958 bzw. 1. April 1959, hinausgeschoben werden mußten.

## 14. Zu § 22

In § 22 ist Absatz 2 neu eingefügt. Der Ausschuß ist hier dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt.

(A) (Dr. Greve) 15. Zu §§ 23, 24

In § 23 ist bestimmt, daß der Bund die Erfüllung der Rückerstattungsverbindlichkeiten auf einen Gesamtbetrag von 1,5 Mrd. Deutsche Mark beschränkt. Nach der Regierungsvorlage war vorgesehen, daß der durch § 37 gebildete Härtefonds ebenfalls aus diesem Gesamtbetrag von 1,5 Mrd. Deutsche Mark entnommen werden sollte. Der Ausschuß ist insoweit der Regierungsvorlage nicht gefolgt; er schlägt vielmehr vor, daß der für Leistungen aus dem Härtefonds erforderliche Betrag außerhalb des Betrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark bleibt und zusätzlich aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen ist. Infolgedessen mußte hier die Erwähnung des § 37 entfallen. Wegen des Härtefonds wird auf die Ausführungen zu § 37 verwiesen.

Außerdem hat § 23 insoweit noch eine Änderung erfahren, als gegenüber der Regierungsvorlage die Verzinsung der Ansprüche in dieser Vorschrift gestrichen ist. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Zinsansprüche außerhalb des Rahmens der 1,5 Mrd. Deutsche Mark vom Bund zu tragen sind. Hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung. Die Vorschriften über die Verzinsung der Ansprüche sind nunmehr im § 27 zusammengefaßt. Das hatte auch zur Folge, daß die Vorschrift des § 24 entfallen konnte.

# 16. Zu § 25

§ 25 hat gegenüber der Regierungsvorlage eine weitgehende Umgestaltung zugunsten der Berechtigten erfahren. Die Befriedigung sämtlicher rückerstattungsrechtlicher Ansprüche soll nunmehr bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1961 erfolgen, (B) und zwar in drei Zeitabschnitten:

Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1958 sollen die Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 20 000 Deutsche Mark befriedigt werden (Absatz 2).

Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1960 sollen die Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 50 v. H. befriedigt werden (Absatz 3).

Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1961 sollen alle Ansprüche in Höhe des Restbetrages befriedigt werden (Absatz 4), soweit nicht nach Absatz 5 eine quotale Minderung des Restbetrages eintritt. Dem entspricht § 25.

# 17. Zu § 26

In Absatz 1 ist Satz 2 in Angleichung an die Regelung des § 170 Abs. 1 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes eingefügt worden.

# 18. Zu § 27

In dieser Vorschrift sind nunmehr aus rechtssystematischen Gründen die gesamten Vorschriften über die Verzinsung der Ansprüche zusammengefaßt (vgl. auch die Begründung zu § 23).

# 19. Zu § 28

Die Neufassung ist die Folge der Änderung des  $\S$  9 Abs. 3.

# 20. Zu § 29

Satz 3 ist neu gefaßt worden. Die Änderung ergibt sich aus der Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes.

21. **Zu § 31** 

In Absatz 2 ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt.

#### 22. Zu § 33

Die Absätze 4 bis 6 sind neu eingefügt worden, weil sich für die Praxis eine Klarstellung dieser Frage als notwendig erweisen kann. Sie entsprechen im übrigen den in § 193 Abs. 1 bis 3 des Bundesentschädigungsgesetzes getroffenen Regelungen.

#### 23. Zu § 34

Satz 3 ist neu eingefügt, weil der Ausschuß auch hier eine dem Bundesentschädigungsgesetz entsprechende Regelung für notwendig hielt. So entspricht Satz 3 dem § 196 Abs. 1 Satz 2 BEG.

# 24. Zu § 37

Die Vorschrift ist neu gefaßt worden, da die durch Härteausgleichsleistungen verursachten Kosten nicht mehr aus dem Betrag von 1,5 Mrd. Deutsche Mark gezahlt werden sollen, die für die Erfüllung der Rechtsansprüche nach diesem Gesetz vorgesehen sind. Außerdem ist der Betrag, der für Härteausgleichsleistungen bestimmt ist, in seiner Höhe nicht mehr, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, auf den Betrag von 50 Mio Deutsche Mark begrenzt; er kann vielmehr über oder unter diesem Betrag liegen.

Um baldmöglichst einen Überblick zu gewinnen, in welcher Höhe Leistungen vom Bund für diesen Härteausgleich zur Verfügung gestellt werden müssen, ist im Absatz 2 eine Frist für die Stellung derartiger Anträge bestimmt. Die Frist fällt mit der allgemeinen Anmeldefrist zusammen. Um eine einheitliche Durchführung dieser Vorschrift zu gewährleisten, ist eine Bundesbehörde, und zwar die Oberfinanzdirektion in Frankfurt (Main), bestimmt worden, bei der die Anträge zu stellen sind und die gegebenenfalls auf Weisung des Bundesministers der Finanzen über sie entscheidet. Durch jede Anmeldung, die bei einer anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Stelle vorgenommen wird, ist die Frist ebenfalls gewahrt.

# 25. Zu § 39

In Absatz 1 konnte Satz 2 entfallen, da durch die Änderung des § 25 nunmehr Rechtsverordnungen im Rahmen des Gesetzes nicht mehr vorgesehen sind.

#### 26. Zu § 39 a

Der Ausschuß hat im Einvernehmen mit der Bundesregierung festgestellt, daß eine Ausdehnung des Bundesrückerstattungsgesetzes auf das Saarland nicht möglich sei, da dort im Hinblick auf die Währungsverhältnisse ein besonderes Gesetz erforderlich werden wird. Aus diesem Grunde mußte in § 39 a die negative Saar-Klausel aufgenommen werden.

# 27. Zu § 40

Die Regierungsvorlage sah vor, daß das Gesetz am 1. April 1956, und zwar in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesentschädigungsgesetz, in Kraft treten sollte. Wegen der schwierigen gesetzgeberischen Arbeiten ließ sich dieser Zeitpunkt auch nicht annähernd einhalten. Infolgedessen mußte

(C)

## (Dr. Greve)

(A) ein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten gewählt werden. Dem Ausschuß erschien es zweckmäßig, das Gesetz nunmehr mit dem Tag der Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Bonn, den 1. März 1956

Dr. Greve

Berichterstatter

Anlage 8

zu Drucksache 3247 (Vgl. S. 11495 C)

Ergänzung des Schriftlichen Berichts des Abg. Dr. Greve, Drucksache 3247.

- 1. In Drucksache 3247 auf S. 1, Spalte 2, Ziffer 2, ist "außerhalb" einzufügen.
- 2. Die Ausführungen im Schriftlichen Bericht zu § 3 b sind noch dahin zu ergänzen, daß es in der Praxis gelegentlich zu Schwierigkeiten führen wird, den Nachweis dafür zu erbringen, daß die entzogenen Gegenstände in den Geltungsbereich gelangt sind. Es wird oft feststehen, daß dies der Fall gewesen ist, und dennoch kann es nicht nachgewiesen werden. Bei voller Anerkennung der Notwendigkeit, einen solchen Nachweis zu erbringen, ist es aber auch erforderlich, großzügig zu sein, insbesondere dann, wenn es allgemein bekannt ist, daß die betreffenden entzogenen Vermögensgegenstände zusammen mit gleichen oder ähnlichen Objekten in den im Gesetz genannten Geltungsbereich transportiert worden sind, ein Beweis heute aber nicht mehr möglich ist.
- 3. Zu § 19

Hier muß es in Absatz 3 statt "1. Oktober 1958" "1. April 1958" heißen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

4. Zu § 21

Die hier geschaffene Möglichkeit einer erneuten oder bisher unterlassenen Anmeldung eines Anspruchs betrifft lediglich die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten gegen die in § 1 genannten Rechtsträger. Zur Klarstellung will ich ausdrücklich erwähnen, daß für die Anmeldung von Ansprüchen nach den Gesetzen Nr. 59 für die amerikanische und britische Zone, der Verordnung Nr. 120 für die französische Zone und der BK/O (49) 180 für Berlin (West) die inzwischen abgelaufenen Fristen durch dieses Gesetz nicht wieder eröffnet werden.

5. Zu § 37 möchte ich den Schriftlichen Bericht dahin ergänzen, daß die Frist in Absatz 2 auch dann gewahrt ist, wenn der Antragsteller einen Antrag nach den übrigen Vorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes rechtzeitig gestellt hatte, der Antrag aber abgelehnt worden ist. Hier ist dann u. U. nach § 37 zu verfahren.

Allgemein möchte ich noch dem Hause von der im Ausschuß sowohl von den Herren Kollegen Böhm und Reif wie auch von mir selbst ohne Widerspruch mit Nachdruck vertretenen Ansicht Kenntnis davon geben, daß für den Fall, daß für den Betrag von 1,5 Milliarden DM entsprechende Anträge nicht vorliegen sollten, der nichtverbrauchte Teil von der Bundesregierung unter allen Umständen für besondere Leistungen an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung verwendet werden soll, die nicht durch andere Gesetze vorgeschrieben sind. Die Bundesregierung muß diesen (C) Betrag von 1,5 Milliarden DM voll ausgeben und darf nichts davon zurückbehalten.

Bonn, den 5. April 1957.

Dr. Greve Berichterstatter

Anlage 9

zu Drucksache 3290 (Vgl. S. 11496 A)

# Schriftliche Begründung

zum Initiativantrag zur Änderung von § 12 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (Drucksache 3290).

Der Art. 116 Abs. 2 des Grundgesetzes sieht vor, daß frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge auf Antrag wieder einzubürgern sind; sie gelten ferner als nicht ausgebürgert d. h. erwerben ihre Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung automatisch wieder —, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und keinen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck bringen. Diese Bestimmung erfaßt aber nur diejenigen Emigranten, die nicht vorher schon die Staatsangehörigkeit ihres Aufnahmelandes erworben hatten, denn diese Personen hatten die Staatsangehörigkeit bereits gemäß § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 verloren. Bei etwas großzügiger Auslegung hätte man wohl auch in diesen Fällen den Art. 116 Abs. 2 anwenden können, weil diese Personen auch von den Ausbürgerungsmaßnahmen des Dritten Reichs erfaßt werden sollten und nur deshalb formal nicht mehr erfaßt (D) werden konnten, weil sie bereits die Staatsangehörigkeit gemäß § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes verloren hatten. Man hat sich aber zu solch einer großzügigen Handhabung nicht verstehen können, und daher wurde im § 12 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 den früheren Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit den Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit von 1933 bis 1945 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, auch wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Ausland beibehielten, ein Wiedereinbürgerungsanspruch gewährt. Dieser Wiedereinbürgerungsanspruch wurde aber befristet bis zum 31. Dezember 1956. Eine solche Befristung erscheint aber unbillig, da nach Art. 116 Abs. 2 der Wiedereinbürgerungsanspruch des ausgebürgerten Emigranten völlig unbefristet Die Situation ist also folgende:

Wenn es dem Emigranten nicht gelungen ist, die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes zu erwerben, um die sich selbstverständlich jeder Emigrant aus mannigfachen Gründen intensiv bemühen mußte, dann hat er den Einbürgerungsanspruch nach dem Grundgesetz samt seinen Abkömmlingen völlig unbegrenzt, d. h. noch die Urenkel könnten im Jahre 2000 den Anspruch auf Wiedereinbürgerung, der nicht abgelehnt werden kann, erheben. Wenn es aber dem Emigranten gelungen ist, vor der Ausbürgerung, d. h. im Regelfalle vor Inkrafttreten der Elften Durchführungsverordnung zum Staatsbürgergesetz, die fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben, dann konnte er nach der angeführten Bestimmung des § 12 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsange-

(Dr. Greve)

(A) hörigkeit nur bis zum 31. Dezember 1956 die Wiedereinbürgerung beanspruchen. Das erscheint um so unbilliger, als das Bundesentschädigungsgesetz allen Rückkehrern im § 141 eine Soforthilfe für Rückwanderer von 6000 DM zuerkannt hat und damit bewußt eine Rückkehrerprämie ausgesetzt hat. Es geht nicht an, daß diese Rückkehrer dann hier bei der Wiedereinbürgerung behandelt werden wie jeder andere Einwanderer und auf den guten Willen der Staatsangehörigkeitsbehörde angewiesen sind.

Es ist daher notwendig, die Frist des § 12 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes zu streichen und den Anspruch auch den Abkömmlingen zu gewähren.

Bonn, den 5. April 1957.

**Dr. Greve** Berichterstatter

# Anlage 10

#### Erklärung

des Abg. **Dr. Dresbach** zu den Ausführungen des Abg. Dr. Bucher in der 200. Sitzung:

Der Herr Abgeordnete Dr. Bucher hat am Schluß der Bundestagssitzung vom 21. März eine Erklärung abgegeben, worin er Hinweise schärfstens zurückwies, die ich in einem Briefe an eine Tageszeitung meines Wahlkreises gebracht hatte. Meine Hinweise bezogen sich auf mögliche Begleiterscheinungen bei der Errichtung einer Garnison in einer Kleinstadt. Ausgangspunkt waren Wünsche aus der kreisangehörigen Stadt Waldbröl, eine Garnison

zur Belebung der Wirtschaft zu bekommen. Nach meinem Dafürhalten tut dieser Gegend weitere Industrialisierung und im Zusammenhang damit eine Verbesserung der Agrarstruktur durch Aufstocken not. Soweit meine Kräfte reichen, suche ich auf diesem Wege zu helfen. Das war auch der Hauptinhalt meines Briefes an die Zeitung. Diese Bestrebungen werden in Zukunft in gemeinsamer Arbeit auch mit meinen politischen Gegnern fortgesetzt werden. Eine inzwischen erfolgte Übereinkunft betrachten wir alle in meiner Heimat als ein erfreuliches Ergebnis.

Eine Garnison kann m. E. die ökonomischen und vor allem kommunalfinanziellen Schwierigkeiten nicht überwinden helfen. Was in mir aber den alten Soldaten in Rage brachte, war diese ausschließlich kommerzielle Begründung für die Garnison. Vulgär drückte sich das in Worten aus: Die Soldaten kosten uns kein Geld, aber sie bringen uns Geld. Da habe ich eben auf unangenehme Auswirkungsmöglichkeiten einer so belebten Verkehrswirtschaft verwiesen. Das geschah nicht mit modischen, seichttändelnden Worten, sondern mit unverblümten Begrifflichkeiten aus der Sprache alter deutscher Magistrate.

Nur Politiker, die aus meinen unverblümten Worten für den Bundestagswahlkampf Nahrung zu ziehen hoffen, können daraus eine Beleidigung der Soldaten notieren. Der Soldat weiß besser Bescheid und hat gegenüber der Bänglichkeit, das Soldatentum könne beleidigt worden sein, das alte Wort Bismarcks: Dor lach eck över!

Dr. Dresbach

(D)

(B)